

**Kantonsratsbeschluss  
über einen Rahmenkredit für die interkantonale  
Zusammenarbeit im Bereich  
überregionaler Kultureinrichtungen**

vom 5. Dezember 2019

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 30 und 59 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 70 Ziffer 3 und 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>, Artikel 37 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010<sup>2</sup>, Artikel 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005<sup>3</sup> sowie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g des Kulturgesetzes vom 10. März 2016<sup>4</sup>,

*beschliesst:*

1. Vom Bericht des Regierungsrats über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen wird Kenntnis genommen.
2. Der Kanton Obwalden bewilligt für die Jahre 2020 bis 2022 einen Rahmenkredit von 1,123 Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Dabei gehen insgesamt 1 Million Franken an den Kanton Luzern (gerundet) und 123 000 Franken (gerundet) an den Kanton Zürich.
3. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Budgets über die jährliche Beanspruchung des Rahmenkredits.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Der Regierungsrat wird zudem beauftragt, dem Kantonsrat im Jahr 2022 wiederum einen Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu erstatten und Antrag zu stellen.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 5. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Reto Wallimann  
Der Ratssekretär: Beat Hug

1 GDB 101.0

2 GDB 610.1

3 GDB 132.1

4 GDB 451.1